

An das Amtsgericht		Raum für Eingangsstempel/Gerichtskostenmarken
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, nachstehenden Beschluss zu erlassen <input type="checkbox"/> und die Zustellung zu vermitteln, und zwar an den/die Drittschuldner/in gemäß § 840 ZPO <input type="checkbox"/> Ich stelle selbst zu <input type="checkbox"/> Vollstreckungstitel mit Zustellungsnachweis <input type="checkbox"/> Mehrfertigungen <input type="checkbox"/> Bewilligung der Prozesskostenhilfe anbei <input type="checkbox"/> weitere Belege		Hinweis (gilt nur, soweit nicht Prozesskostenhilfe bewilligt): Über diesen Antrag kann das Gericht nach § 12 GKG erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr entscheiden. Es braucht die Gebühr nicht vorher anzufordern. Es empfiehlt sich, diese in Kostenmarken beizufügen. Beachten Sie jedoch § 14 GKG (z. B. Hinweis auf laufende Vorphändung - § 845 ZPO).
Letzter Zustelltag wegen Vorphändung	Ort, Datum	
Telefon/Telefax/E-Mail	Unterschrift	Geschäfts-Nr. Bei Schriftverkehr bitte immer angeben!
Amtsgericht (PLZ, Ort, Anschrift, Telefon)		
Ort, Datum		

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss		Gläubiger/in ist Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO bewilligt.	
In der Zwangsvollstreckungssache des/der		Gläubiger/in hat Kostenfreiheit (§ 64 SGB X).	
Prozessbevollmächtigte/r			
gegen			
Prozessbevollmächtigte/r			
Vollstreckbarer Titel (Titel und Kostenbelege bitte beifügen)	vom	Gericht	Aktenzeichen

Anspruch des Gläubigers/der Gläubigerin				Forderung
Betrag in Worten			EUR	
	% Zinsen für den Zeitraum von - bis	Datum	EUR	
	Kosten des Mahnverfahrens		EUR	
	festgesetzte Kosten		EUR	
	% Zinsen für den Zeitraum von - bis	Datum	EUR	
bisherige Vollstreckungskosten			EUR	
Kosten für diesen Beschluss (vgl. unten - Kostenrechnung I und II)			EUR	
bereits geleistet am	Datum	abzüglich	EUR	

Drittschuldner/in (Arbeitgeber/in, Vertretungsberechtigte/r, Anschrift und Bezeichnung)		aus (bitte umseitig bezeichneten zu pfändenden Anspruch einsetzen)
Wegen dieser Ansprüche sowie der Zustellungskosten für diesen Beschluss (vgl. unten Kostenrechnung III) werden die angeblichen gegenwärtigen, künftigen und bedingten Forderungen des/der Schuldner/s/in an den/die Drittschuldner/in solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist, monatlich höchstens		
		EUR

Wert des Streitgegenstandes		EUR	III. Zustellungskosten (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)	
I. Kosten für den Beschluss			1. Entgelt für die Zustellung (Nr. 701 GvKostG) an	
1. Gebühr (Nr. 2110 zu § 3 GKG)	EUR		a) Drittschuldner/in	EUR
2. Auslagen	EUR		b) Schuldner/in	EUR
Summe zu I.	EUR			EUR
II. Anwaltskosten			2. Gebühr für die Beglaubigung von	Seiten (Nr. 102 GvKostG)
1. Gebühr (§§ 13, 25 RVG, Teil 3, Vorbem. 3 Abs. 2, Nr. 3309 f.)	EUR		3. Dokumentenpauschale für	Seiten/Dateien (Nr. 700 GvKostG)
2. Auslagen, Teil 7 VV	EUR		4. Kosten für Arbeitshilfen (Nr. 709 GvKostG)	EUR
3. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	EUR		5. Wegegeld (Nr. 711 GvKostG)	EUR
Summe zu II.	EUR		6. Sonstiges	EUR
				EUR
			Summe zu III.	EUR

bitte wenden!

Urschrift

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

00/904/2038/05 W. Kohlhammer (04070)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: (01 80) 5 10 66 02 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Gegenstand der Pfändung

Anspruch A an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

- auf alle in Geld zahlbaren Vergütungen (Arbeitseinkommen einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen) nebst Zulagen und Provisionen aus dem Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c ZPO

- auf Durchführung der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene und alle folgenden Kalenderjahre und auf Auszahlung von Steuererstattungsansprüchen, wenn die Drittschuldnerin/der Drittschuldner diese auszahlt oder verrechnet (unbeschränkt);

- auf Aushändigung der Lohnsteuerkarte/n für das abgelaufene und ggf. auch noch spätere Kalenderjahre oder jeweils der Lohnsteuerbescheinigung/en über geleistete Zahlungen. Wir ordnen an, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte/n an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde mit der Entgegennahme zu beauftragende Vollstreckungsbeamtin/ Vollziehungsbedienstete/beauftragenden Vollstreckungsbeamten/Vollziehungsbediensteten herauszugeben hat;

- auf Abfindung aus Sozialplänen oder betrieblichen Finanzmitteln (Kredite, Vorschüsse), auf Bezug von Leistungen zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 850 Abs. 3a ZPO) und auf Leistungen aus sonstigen Werk- und Dienstleistungsverträgen.

Anspruch B an die Agentur für Arbeit

Anspruch C an das Finanzamt

- auf Durchführung des Einkommensteuerjahresausgleichs für das abgelaufene Kalenderjahr und frühere Erstattungszeiträume und auf Auszahlung der Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Einkommensteuer. Die Gläubigerin/der Gläubiger stellt hiermit zur Wahrung der Frist den Ausgleichsantrag. Zugleich wird angeordnet, dass die Schuldnerin/der Schuldner die Lohnsteuerkarten nebst Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und ggf. die Nachweise über bezogene Kranken- und Arbeitslosenentgelte an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde zu benennende Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/benennenden Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten herauszugeben hat. Die Drittschuldnerin/der Drittschuldner wird gebeten, von der Schuldnerin/dem Schuldner die zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs erforderlichen Unterlagen anzufordern. Die eventuellen Kosten des Einkommensteuerverfahrens sind mitgepfändet und zur Einziehung überwiesen. Die Gläubigerin/der Gläubiger hat die Lohnsteuerkarte/n nach Erhalt und Gebrauch, spätestens aber bis zum 30.09. des jeweils folgenden Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt zur Bearbeitung des Erstattungsantrags vorzulegen.

- auf Auszahlung sonstiger Erstattungsansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Kfz-Steuer, Umsatzsteuer);

- auf Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage für die im abgelaufenen Kalenderjahr angelegten vermögenswirksamen Leistungen (§ 13 Abs. 4 des 5. VermBG).

Anspruch D an die Bank, die Sparkasse, das Kreditinstitut (unter Berücksichtigung der ZPO und des SGB I)

- auf alle gegenwärtigen und künftigen der Schuldnerin/dem Schuldner zustehenden Forderungen, Ansprüche und Rechte aus den Bankverträgen (z. B. Giro- und Kreditvertrag);

- auf die gegenwärtigen und künftigen Guthaben bei Rechnungsabschlüssen aus dem in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführten und allen weiteren Konten und auf Auszahlung aller gegenwärtigen und künftigen Guthaben bei Rechnungsabschlüssen sowie Tagessaldenzahlung sowie auf alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf fortlaufende Gutschrift der Zahlungseingänge, Auszahlung der Gutschriften und Guthaben sowie das Recht zur Überweisung an sich und Dritte;

- aus bestehenden oder künftigen Kreditverträgen und Kreditzusagen erwachsende Ansprüche auf Gutschrift und Auszahlung der vereinbarten Kreditmittel und auf das Recht zur Überweisung an sich und Dritte aus solchen Mitteln;

- aus bestehenden Sparkonten erwachsende Ansprüche auf Auszahlung des Guthabens zzgl. der bis zur Auszahlung fälligen Zinsen sowie auf fristgerechte oder vorzeitige Kündigung der Sparverträge. Wir ordnen an, dass die Schuldnerin/der Schuldner die ihr/ihm über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparurkunde (Sparbuch) an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde mit der Entgegennahme zu beauftragende Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamtin/beauftragenden Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten herauszugeben hat;

- auf Zahlung/Leistung aller auf dem zum festverzinslichen Wertpapierkonto gehörenden Geldkonto gutgebrachten Beträge, insbesondere der Zinsgutschriften;

- auf Herausgabe aller in Bankverwahrung befindlichen Wertpapiere und auf die Eigentums- und die Miteigentumsansprüche an den Wertpapieren. Zugleich wird die Herausgabe der Wertpapiere und Erträgnisscheine an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den zu bestimmende Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/bestimmenden Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten angeordnet;

- auf Kündigung und Auszahlung von Guthaben aus Festgeldkonten;

- auf Zutritt und Zugriff zu den/auf die von der Schuldnerin/dem Schuldner unterhaltenen Bankstahlfächer und/oder sonstigen Behältnissen und auf Mitwirkung der Bank bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Hierzu wird angeordnet, dass die Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/der Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamte Zutritt zum Bankstahlfach zu nehmen und die aus dem Stahlfach entnommenen Sachen für die Vollstreckungsgläubigerin/den Vollstreckungsgläubiger durch Pfändung in Besitz zu nehmen hat;

- auf Rückübertragung bzw. Herausgabe aller gegebenen Sicherheiten sowie auf Auszahlung des nach Verwertung der Sicherheit/en verbleibenden Mehrerlöses.

Die Schuldnerin/der Schuldner wird angewiesen, der Gläubigerin/dem Gläubiger alle Auskünfte zu erteilen und Sparbücher und Urkunden herauszugeben, die diese/dieser zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte, insbesondere zur Einziehung der gepfändeten Forderung, benötigt. Auf § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO und § 55 SGB I wird die Drittschuldnerin/der Drittschuldner hingewiesen.

Anspruch E an die Mieterin/den Mieter bzw. die Pächterin/den Pächter

- Miete oder Pacht: auf Zahlung der fälligen oder künftig fälligen Miete und Pacht aus der Vermietung/Verpachtung des vorn bezeichneten Objekts.

Ist vor dieser Pfändung die Miete oder Pacht gepfändet oder in anderer Weise über sie verfügt worden, so ist nach dem Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9.3.1934, RGBI. I S. 181, die Miet- und Pachtforderung der Vollstreckungsschuldnerin/des Vollstreckungsschuldners bereits für den nächsten Monat an die Vollstreckungsbehörde bzw. an die Gläubigerin/den Gläubiger zu zahlen, wenn die Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses bis zum 15. Tag des Monats erfolgt ist, der dem Monat vorangeht, für den die gepfändete Miete geschuldet wird. Erfolgt die Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses erst nach dem 15. Tage des betreffenden Monats, so ist die Mietzahlung erst mit dem übernächsten Monat zu beginnen.

Anspruch F an die Versicherungsgesellschaft

- Lebensversicherung: Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme, das Recht auf Vertragskündigung, auf Auszahlung des Rückkaufwertes im Falle eines Vertragsrücktritts, auf Aushändigung der Versicherungspolice, auf Widerruf oder Änderung der Bezugsberechtigung und auf Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung. Hierzu wird angeordnet, dass die Schuldnerin/der Schuldner die Versicherungspolice und die letzte Prämienquittung an die Gläubigerin/den Gläubiger herauszugeben hat.

- Kfz-Haftpflichtversicherung: Anspruch auf Auszahlung des nach Abmeldung des Kfz der Schuldnerin/des Schuldners verbleibenden Überzahlungsbetrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung für das Kalenderjahr.

Anspruch G an den Sozialleistungsträger (unter Berücksichtigung des SGB I)

1. Ansprüche der Schuldnerin/des Schuldners auf einmalige Sozialgeldleistungen:

Beihilfen/ Zuschüsse

Kapitalabfindungen

Sterbegeld

Rentenabfindungen

Beitragserstattungen

Sonstige (siehe Vorderseite)

2. Ansprüche der Schuldnerin/des Schuldners auf laufende Sozialgeldleistungen

Arbeitsförderung (§ 19 SGB I)

gesetzliche Krankenversicherung (§ 21 SGB I)

gesetzliche Unfallversicherung (§ 22 SGB I)

gesetzliche Rentenversicherung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 SGB I)

Altershilfe für Landwirte (§ 23 Abs. 1 Nr. 2

sonstige

Für laufende Leistungen mit Lohnersatzfunktion gelten Bestimmungen der §§ 850c und e-g ZPO sowie die Anlage zu § 850c Abs. 3 ZPO. Die Mindestbeträge nach den gesetzlichen Vorschriften (SGB I, ZPO) sind in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen (§ 829 ZPO). Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einzahlen. Zugleich werden dem Gläubiger die bezeichneten Ansprüche in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen (§ 835 ZPO). Wird bei einem Geldinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Raum für besondere Anordnungen, z. B. Herausgabe von Urkunden, Ermächtigung zur Wegnahme durch Gerichtsvollzieher

Eine Ausfertigung und 2 Abschriften an die/den Gerichtsvollzieher/in
zur Zustellung im Auftrag der Gläubigerin/des Gläubigers - mit Aufforderung nach § 840 ZPO -
Letzter Zustelltag wegen Vorpfändung
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Rechtspflegerin/Rechtspfleger
Ausgefertigt:
Ort und Datum
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

An das Amtsgericht		Raum für Eingangsstempel/Gerichtskostenmarken	
Es wird beantragt, nachstehenden Beschluss zu erlassen und die Zustellung zu vermitteln, und zwar an den/die Drittschuldner/in gemäß § 840 ZPO Ich stelle selbst zu <input type="checkbox"/> Vollstreckungstitel mit Zustellungsnachweis Mehrfertigungen <input type="checkbox"/> Bewilligung der Prozesskostenhilfe anbei weitere Belege		Hinweis (gilt nur, soweit nicht Prozesskostenhilfe bewilligt): Über diesen Antrag kann das Gericht nach § 12 GKG erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr entscheiden. Es braucht die Gebühr nicht vorher anzufordern. Es empfiehlt sich, diese in Kostenmarken beizufügen. Beachten Sie jedoch § 14 GKG (z. B. Hinweis auf laufende Vorphändung - § 845 ZPO).	
Letzter Zustelltag wegen Vorphändung	Ort, Datum	Geschäfts-Nr. Bei Schriftverkehr bitte immer angeben!	
Telefon/Telefax/E-Mail	Unterschrift		
Amtsgericht (PLZ, Ort, Anschrift, Telefon)			
Ort, Datum			
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss		Gläubiger/in ist Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO bewilligt.	
In der Zwangsvollstreckungssache des/der		Gläubiger/in hat Kostenfreiheit (§ 64 SGB X).	
Prozessbevollmächtigte/r		Schuldner/in	
gegen			
Prozessbevollmächtigte/r		Gläubiger/in	
Vollstreckbarer Titel (Titel und Kostenbelege bitte beifügen)			
vom		Gericht	
		Aktenzeichen	
Anspruch des Gläubigers/der Gläubigerin			
Betrag in Worten		EUR	
% Zinsen für den Zeitraum von - bis		Datum	EUR
Kosten des Mahnverfahrens		EUR	
festgesetzte Kosten		EUR	
% Zinsen für den Zeitraum von - bis		Datum	EUR
bisherige Vollstreckungskosten		EUR	
Kosten für diesen Beschluss (vgl. unten - Kostenrechnung I und II)		EUR	
bereits geleistet am	Datum	abzüglich	EUR
Drittschuldner/in (Arbeitgeber/in, Vertretungsberechtigte/r, Anschrift und Bezeichnung)			
Wegen dieser Ansprüche sowie der Zustellungskosten für diesen Beschluss (vgl. unten Kostenrechnung III) werden die angeblichen gegenwärtigen, künftigen und bedingten Forderungen des/der Schuldner/s/in an den/die Drittschuldner/in solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist, monatlich höchstens		EUR	
		aus (bitte umseitig bezeichneten zu pfändenden Anspruch einsetzen)	
Wert des Streitgegenstandes		III. Zustellungskosten (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)	
I. Kosten für den Beschluss		1. Entgelt für die Zustellung (Nr. 701 GvKostG) an	
1. Gebühr (Nr. 2110 zu § 3 GKG)		a) Drittschuldner/in	
EUR			
2. Auslagen		b) Schuldner/in	
EUR			
Summe zu I.		EUR	
II. Anwaltskosten		2. Gebühr für die Beglaubigung von <input type="text"/> Seiten (Nr. 102 GvKostG)	
1. Gebühr (§§ 13, 25 RVG, Teil 3, Vorbem. 3 Abs. 2, Nr. 3309 f.)		3. Dokumentenpauschale für <input type="text"/> Seiten/Dateien (Nr. 700 GvKostG)	
EUR			
2. Auslagen, Teil 7 VV		4. Kosten für Arbeitshilfen (Nr. 709 GvKostG)	
EUR			
3. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		5. Wegegeld (Nr. 711 GvKostG)	
EUR			
Summe zu II.		6. Sonstiges <input type="text"/>	
EUR			
		Summe zu III.	
		EUR	

Gegenstand der Pfändung

Anspruch A an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

- auf alle in Geld zahlbaren Vergütungen (Arbeitseinkommen einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen) nebst Zulagen und Provisionen aus dem Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c ZPO

- auf Durchführung der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene und alle folgenden Kalenderjahre und auf Auszahlung von Steuererstattungsansprüchen, wenn die Drittschuldnerin/der Drittschuldner diese auszahlt oder verrechnet (unbeschränkt);

- auf Aushändigung der Lohnsteuerkarte/n für das abgelaufene und ggf. auch noch spätere Kalenderjahre oder jeweils der Lohnsteuerbescheinigung/en über geleistete Zahlungen. Wir ordnen an, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte/n an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde mit der Entgegennahme zu beauftragende Vollstreckungs-beamtin/Vollziehungs-behörden/beauftragenden Vollstreckungsbeamten/Vollziehungsbediensteten herauszugeben hat;

- auf Abfindung aus Sozialplänen oder betrieblichen Finanzmitteln (Kredite, Vorschüsse), auf Bezug von Leistungen zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 850 Abs. 3a ZPO) und auf Leistungen aus sonstigen Werk- und Dienstleistungsverträgen.

Anspruch B an die Agentur für Arbeit

Anspruch C an das Finanzamt

- auf Durchführung des Einkommensteuerjahresausgleichs für das abgelaufene Kalenderjahr und frühere Erstattungszeiträume und auf Auszahlung der Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Einkommensteuer. Die Gläubigerin/der Gläubiger stellt hiermit zur Wahrung der Frist den Ausgleichsantrag. Zugleich wird angeordnet, dass die Schuldnerin/der Schuldner die Lohnsteuerkarten nebst Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und ggf. die Nachweise über bezogene Kranken- und Arbeitslosenentgelte an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde zu benennende Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/benennenden Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten herauszugeben hat. Die Drittschuldnerin/der Drittschuldner wird gebeten, von der Schuldnerin/dem Schuldner die zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs erforderlichen Unterlagen anzufordern. Die eventuellen Kosten des Einkommensteuerverfahrens sind mitgepfändet und zur Einziehung überwiesen. Die Gläubigerin/der Gläubiger hat die Lohnsteuerkarte/n nach Erhalt und Gebrauch, spätestens aber bis zum 30.09. des jeweils folgenden Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt zur Bearbeitung des Erstattungsantrags vorzulegen.

- auf Auszahlung sonstiger Erstattungsansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Kfz-Steuer, Umsatzsteuer);

- auf Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage für die im abgelaufenen Kalenderjahr angelegten vermögenswirksamen Leistungen (§ 13 Abs. 4 des 5. VermBG).

Anspruch D an die Bank, die Sparkasse, das Kreditinstitut (unter Berücksichtigung der ZPO und des SGB I)

- auf alle gegenwärtigen und künftigen der Schuldnerin/dem Schuldner zustehenden Forderungen, Ansprüche und Rechte aus den Bankverträgen (z. B. Giro- und Kreditvertrag);

- auf die gegenwärtigen und künftigen Guthaben bei Rechnungsabschlüssen aus dem in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführten und allen weiteren Konten und auf Auszahlung aller gegenwärtigen und künftigen Guthaben bei Rechnungsabschlüssen sowie Tagessaldenzahlung sowie auf alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf fortlaufende Gutschrift der Zahlungseingänge, Auszahlung der Gutschriften und Guthaben sowie das Recht zur Überweisung an sich und Dritte;

- aus bestehenden oder künftigen Kreditverträgen und Kreditzusagen erwachsende Ansprüche auf Gutschrift und Auszahlung der vereinbarten Kreditmittel und auf das Recht zur Überweisung an sich und Dritte aus solchen Mitteln;

- aus bestehenden Sparkonten erwachsende Ansprüche auf Auszahlung des Guthabens zzgl. der bis zur Auszahlung fälligen Zinsen sowie auf fristgerechte oder vorzeitige Kündigung der Sparverträge. Wir ordnen an, dass die Schuldnerin/der Schuldner die ihr/ihm über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparurkunde (Sparbuch) an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde mit der Entgegennahme zu beauftragende Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamtin/beauftragenden Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten herauszugeben hat;

- auf Zahlung/Leistung aller auf dem zum festverzinslichen Wertpapierkonto gehörenden Geldkonto gutgebrachten Beträge, insbesondere der Zinsgutschriften;

- auf Herausgabe aller in Bankverwahrung befindlichen Wertpapiere und auf die Eigentums- und die Miteigentumsansprüche an den Wertpapieren. Zugleich wird die Herausgabe der Wertpapiere und Erträgnisscheine an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den zu bestimmende Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/bestimmenden Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten angeordnet;

- auf Kündigung und Auszahlung von Guthaben aus Festgeldkonten;

- auf Zutritt und Zugriff zu den/auf die von der Schuldnerin/dem Schuldner unterhaltenen Bankstahlfächer und/oder sonstigen Behältnissen und auf Mitwirkung der Bank bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Hierzu wird angeordnet, dass die Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/der Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamte Zutritt zum Bankstahlfach zu nehmen und die aus dem Stahlfach entnommenen Sachen für die Vollstreckungsgläubigerin/den Vollstreckungsgläubiger durch Pfändung in Besitz zu nehmen hat;

- auf Rückübertragung bzw. Herausgabe aller gegebenen Sicherheiten sowie auf Auszahlung des nach Verwertung der Sicherheit/en verbleibenden Mehrerlöses.

Die Schuldnerin/der Schuldner wird angewiesen, der Gläubigerin/dem Gläubiger alle Auskünfte zu erteilen und Sparbücher und Urkunden herauszugeben, die diese/dieser zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte, insbesondere zur Einziehung der gepfändeten Forderung, benötigt. Auf § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO und § 55 SGB I wird die Drittschuldnerin/der Drittschuldner hingewiesen.

Anspruch E an die Mieterin/den Mieter bzw. die Pächterin/den Pächter

- Miete oder Pacht: auf Zahlung der fälligen oder künftig fälligen Miete und Pacht aus der Vermietung/Verpachtung des vorn bezeichneten Objekts.

Ist vor dieser Pfändung die Miete oder Pacht gepfändet oder in anderer Weise über sie verfügt worden, so ist nach dem Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9.3.1934, RGBl. I S. 181, die Miet- und Pachtforderung der Vollstreckungsschuldnerin/des Vollstreckungsschuldners bereits für den nächsten Monat an die Vollstreckungsbehörde bzw. an die Gläubigerin/den Gläubiger zu zahlen, wenn die Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses bis zum 15. Tag des Monats erfolgt ist, der dem Monat vorangeht, für den die gepfändete Miete geschuldet wird. Erfolgt die Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses erst nach dem 15. Tage des betreffenden Monats, so ist die Mietzahlung erst mit dem übernächsten Monat zu beginnen.

Anspruch F an die Versicherungsgesellschaft

- Lebensversicherung: Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme, das Recht auf Vertragskündigung, auf Auszahlung des Rückkaufwertes im Falle eines Vertragsrücktritts, auf Aushändigung der Versicherungspolice, auf Widerruf oder Änderung der Bezugsberechtigung und auf Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung. Hierzu wird angeordnet, dass die Schuldnerin/der Schuldner die Versicherungspolice und die letzte Prämienquittung an die Gläubigerin/den Gläubiger herauszugeben hat.

- Kfz-Haftpflichtversicherung: Anspruch auf Auszahlung des nach Abmeldung des Kfz der Schuldnerin/des Schuldners verbleibenden Überzahlungsbetrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung für das Kalenderjahr.

Anspruch G an den Sozialleistungsträger (unter Berücksichtigung des SGB I)

1. Ansprüche der Schuldnerin/des Schuldners auf einmalige Sozialgeldleistungen

Rentenabfindungen Beitragserstattungen Beihilfen / Zuschüsse Kapitalabfindungen Sterbegeld Sonstige (siehe Vorderseite)

2. Ansprüche der Schuldnerin/des Schuldners auf laufende Sozialgeldleistungen

Arbeitsförderung (§ 19 SGB I) gesetzliche Krankenversicherung (§ 21 SGB I) gesetzliche Unfallversicherung (§ 22 SGB I)
 gesetzliche Rentenversicherung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) Altershilfe für Landwirte (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) sonstige

Für laufende Leistungen mit Lohnersatzfunktion gelten Bestimmungen der §§ 850c und e-g ZPO sowie die Anlage zu § 850c Abs. 3 ZPO. Die Mindestbeträge nach den gesetzlichen Vorschriften (SGB I, ZPO) sind in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen (§ 829 ZPO). Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Zugleich werden dem Gläubiger die bezeichneten Ansprüche in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen (§ 835 ZPO). Wird bei einem Geldinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Raum für besondere Anordnungen, z. B. Herausgabe von Urkunden, Ermächtigung zur Wegnahme durch Gerichtsvollzieher

Eine Ausfertigung und 2 Abschriften an die/den Gerichtsvollzieher/in
zur Zustellung im Auftrag der Gläubigerin/des Gläubigers - mit Aufforderung nach § 840 ZPO -
Letzter Zustelltag wegen Vorpfändung
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Rechtspflegerin/Rechtspfleger
Ausgefertigt:
Ort und Datum
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

An das Amtsgericht		Raum für Eingangsstempel/Gerichtskostenmarken	
Es wird beantragt, nachstehenden Beschluss zu erlassen und die Zustellung zu vermitteln, und zwar an den/die Drittschuldner/in gemäß § 840 ZPO Ich stelle selbst zu <input type="checkbox"/> Vollstreckungstitel mit Zustellungsnachweis Mehrfertigungen <input type="checkbox"/> Bewilligung der Prozesskostenhilfe anbei weitere Belege		Hinweis (gilt nur, soweit nicht Prozesskostenhilfe bewilligt): Über diesen Antrag kann das Gericht nach § 12 GKG erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr entscheiden. Es braucht die Gebühr nicht vorher anzufordern. Es empfiehlt sich, diese in Kostenmarken beizufügen. Beachten Sie jedoch § 14 GKG (z. B. Hinweis auf laufende Vorphändung - § 845 ZPO).	
Letzter Zustelltag wegen Vorphändung <input type="text"/> Ort, Datum <input type="text"/>			
Telefon/Telefax/E-Mail <input type="text"/> Unterschrift <input type="text"/>		Geschäfts-Nr. Bei Schriftverkehr bitte immer angeben!	
Amtsgericht (PLZ, Ort, Anschrift, Telefon) <input type="text"/>			
Ort, Datum <input type="text"/>			
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss		Gläubiger/in ist Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO bewilligt. Gläubiger/in hat Kostenfreiheit (§ 64 SGB X).	
In der Zwangsvollstreckungssache des/der <input type="text"/>			
Prozessbevollmächtigte/r <input type="text"/>			
gegen <input type="text"/>			
Prozessbevollmächtigte/r <input type="text"/>			
Vollstreckbarer Titel (Titel und Kostenbelege bitte beifügen)		vom <input type="text"/>	Gericht <input type="text"/> Aktenzeichen <input type="text"/>
Anspruch des Gläubigers/der Gläubigerin			
Betrag in Worten <input type="text"/>		EUR	
% Zinsen für den Zeitraum von - bis <input type="text"/>		Datum <input type="text"/>	EUR
Kosten des Mahnverfahrens <input type="text"/>		EUR	
festgesetzte Kosten <input type="text"/>		EUR	
% Zinsen für den Zeitraum von - bis <input type="text"/>		Datum <input type="text"/>	EUR
bisherige Vollstreckungskosten <input type="text"/>		EUR	
Kosten für diesen Beschluss (vgl. unten - Kostenrechnung I und II) <input type="text"/>		EUR	
bereits geleistet am <input type="text"/>	Datum <input type="text"/>	abzüglich <input type="text"/>	EUR
Drittschuldner/in (Arbeitgeber/in, Vertretungsberechtigte/r, Anschrift und Bezeichnung) <input type="text"/>			
Wegen dieser Ansprüche sowie der Zustellungskosten für diesen Beschluss (vgl. unten Kostenrechnung III) werden die angeblichen gegenwärtigen, künftigen und bedingten Forderungen des/der Schuldner/s/in an den/die Drittschuldner/in solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist, monatlich höchstens <input type="text"/> EUR		aus (bitte umseitig bezeichneten zu pfändenden Anspruch einsetzen) <input type="text"/>	
Wert des Streitgegenstandes <input type="text"/> EUR		III. Zustellungskosten (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)	
I. Kosten für den Beschluss		1. Entgelt für die Zustellung (Nr. 701 GvKostG) an	
1. Gebühr (Nr. 2110 zu § 3 GKG) <input type="text"/> EUR		a) Drittschuldner/in <input type="text"/> EUR	
2. Auslagen <input type="text"/> EUR		b) Schuldner/in <input type="text"/> EUR	
Summe zu I. <input type="text"/> EUR		<input type="text"/> EUR	
II. Anwaltskosten		2. Gebühr für die Beglaubigung von <input type="text"/> Seiten (Nr. 102 GvKostG) <input type="text"/> EUR	
1. Gebühr (§§ 13, 25 RVG, Teil 3, Vorbem. 3 Abs. 2, Nr. 3309 f.) <input type="text"/> EUR		3. Dokumentenpauschale für <input type="text"/> Seiten/Dateien (Nr. 700 GvKostG) <input type="text"/> EUR	
2. Auslagen, Teil 7 VV <input type="text"/> EUR		4. Kosten für Arbeitshilfen (Nr. 709 GvKostG) <input type="text"/> EUR	
3. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV <input type="text"/> EUR		5. Wegegeld (Nr. 711 GvKostG) <input type="text"/> EUR	
Summe zu II. <input type="text"/> EUR		6. Sonstiges <input type="text"/> EUR	
		<input type="text"/> EUR	
		Summe zu III. <input type="text"/> EUR	

Gegenstand der Pfändung

Anspruch A an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

- auf alle in Geld zahlbaren Vergütungen (Arbeitseinkommen einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen) nebst Zulagen und Provisionen aus dem Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c ZPO

- auf Durchführung der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene und alle folgenden Kalenderjahre und auf Auszahlung von Steuererstattungsansprüchen, wenn die Drittschuldnerin/der Drittschuldner diese auszahlt oder verrechnet (unbeschränkt);

- auf Aushändigung der Lohnsteuerkarte/n für das abgelaufene und ggf. auch noch spätere Kalenderjahre oder jeweils der Lohnsteuerbescheinigung/en über geleistete Zahlungen. Wir ordnen an, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte/n an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde mit der Entgegennahme zu beauftragende Vollstreckungs-beamtin/Vollziehungs-behörden/beauftragenden Vollstreckungsbeamten/Vollziehungsbediensteten herauszugeben hat;

- auf Abfindung aus Sozialplänen oder betrieblichen Finanzmitteln (Kredite, Vorschüsse), auf Bezug von Leistungen zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 850 Abs. 3a ZPO) und auf Leistungen aus sonstigen Werk- und Dienstleistungsverträgen.

Anspruch B an die Agentur für Arbeit

Anspruch C an das Finanzamt

- auf Durchführung des Einkommensteuerjahresausgleichs für das abgelaufene Kalenderjahr und frühere Erstattungszeiträume und auf Auszahlung der Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Einkommensteuer. Die Gläubigerin/der Gläubiger stellt hiermit zur Wahrung der Frist den Ausgleichsantrag. Zugleich wird angeordnet, dass die Schuldnerin/der Schuldner die Lohnsteuerkarten nebst Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und ggf. die Nachweise über bezogene Kranken- und Arbeitslosenentgelte an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde zu benennende Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/benennenden Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten herauszugeben hat. Die Drittschuldnerin/der Drittschuldner wird gebeten, von der Schuldnerin/dem Schuldner die zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs erforderlichen Unterlagen anzufordern. Die eventuellen Kosten des Einkommensteuerverfahrens sind mitgepfändet und zur Einziehung überwiesen. Die Gläubigerin/der Gläubiger hat die Lohnsteuerkarte/n nach Erhalt und Gebrauch, spätestens aber bis zum 30.09. des jeweils folgenden Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt zur Bearbeitung des Erstattungsantrags vorzulegen.

- auf Auszahlung sonstiger Erstattungsansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Kfz-Steuer, Umsatzsteuer);

- auf Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage für die im abgelaufenen Kalenderjahr angelegten vermögenswirksamen Leistungen (§ 13 Abs. 4 des 5. VermBG).

Anspruch D an die Bank, die Sparkasse, das Kreditinstitut (unter Berücksichtigung der ZPO und des SGB I)

- auf alle gegenwärtigen und künftigen der Schuldnerin/dem Schuldner zustehenden Forderungen, Ansprüche und Rechte aus den Bankverträgen (z. B. Giro- und Kreditvertrag);

- auf die gegenwärtigen und künftigen Guthaben bei Rechnungsabschlüssen aus dem in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführten und allen weiteren Konten und auf Auszahlung aller gegenwärtigen und künftigen Guthaben bei Rechnungsabschlüssen sowie Tagessaldenzahlung sowie auf alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf fortlaufende Gutschrift der Zahlungseingänge, Auszahlung der Gutschriften und Guthaben sowie das Recht zur Überweisung an sich und Dritte;

- aus bestehenden oder künftigen Kreditverträgen und Kreditzusagen erwachsende Ansprüche auf Gutschrift und Auszahlung der vereinbarten Kreditmittel und auf das Recht zur Überweisung an sich und Dritte aus solchen Mitteln;

- aus bestehenden Sparkonten erwachsende Ansprüche auf Auszahlung des Guthabens zzgl. der bis zur Auszahlung fälligen Zinsen sowie auf fristgerechte oder vorzeitige Kündigung der Sparverträge. Wir ordnen an, dass die Schuldnerin/der Schuldner die ihr/ihm über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparurkunde (Sparbuch) an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde mit der Entgegennahme zu beauftragende Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamtin/beauftragenden Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten herauszugeben hat;

- auf Zahlung/Leistung aller auf dem zum festverzinslichen Wertpapierkonto gehörenden Geldkonto gutgebrachten Beträge, insbesondere der Zinsgutschriften;

- auf Herausgabe aller in Bankverwahrung befindlichen Wertpapiere und auf die Eigentums- und die Miteigentumsansprüche an den Wertpapieren. Zugleich wird die Herausgabe der Wertpapiere und Erträgnisscheine an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den zu bestimmende Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/bestimmenden Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten angeordnet;

- auf Kündigung und Auszahlung von Guthaben aus Festgeldkonten;

- auf Zutritt und Zugriff zu den/auf die von der Schuldnerin/dem Schuldner unterhaltenen Bankstahlfächer und/oder sonstigen Behältnissen und auf Mitwirkung der Bank bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Hierzu wird angeordnet, dass die Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/der Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamte Zutritt zum Bankstahlfach zu nehmen und die aus dem Stahlfach entnommenen Sachen für die Vollstreckungsgläubigerin/den Vollstreckungsgläubiger durch Pfändung in Besitz zu nehmen hat;

- auf Rückübertragung bzw. Herausgabe aller gegebenen Sicherheiten sowie auf Auszahlung des nach Verwertung der Sicherheit/en verbleibenden Mehrerlöses.

Die Schuldnerin/der Schuldner wird angewiesen, der Gläubigerin/dem Gläubiger alle Auskünfte zu erteilen und Sparbücher und Urkunden herauszugeben, die diese/dieser zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte, insbesondere zur Einziehung der gepfändeten Forderung, benötigt. Auf § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO und § 55 SGB I wird die Drittschuldnerin/der Drittschuldner hingewiesen.

Anspruch E an die Mieterin/den Mieter bzw. die Pächterin/den Pächter

- Miete oder Pacht: auf Zahlung der fälligen oder künftig fälligen Miete und Pacht aus der Vermietung/Verpachtung des vorn bezeichneten Objekts.

Ist vor dieser Pfändung die Miete oder Pacht gepfändet oder in anderer Weise über sie verfügt worden, so ist nach dem Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9.3.1934, RGBl. I S. 181, die Miet- und Pachtforderung der Vollstreckungsschuldnerin/des Vollstreckungsschuldners bereits für den nächsten Monat an die Vollstreckungsbehörde bzw. an die Gläubigerin/den Gläubiger zu zahlen, wenn die Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses bis zum 15. Tag des Monats erfolgt ist, der dem Monat vorangeht, für den die gepfändete Miete geschuldet wird. Erfolgt die Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses erst nach dem 15. Tage des betreffenden Monats, so ist die Mietzahlung erst mit dem übernächsten Monat zu beginnen.

Anspruch F an die Versicherungsgesellschaft

- Lebensversicherung: Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme, das Recht auf Vertragskündigung, auf Auszahlung des Rückkaufwertes im Falle eines Vertragsrücktritts, auf Aushändigung der Versicherungspolice, auf Widerruf oder Änderung der Bezugsberechtigung und auf Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung. Hierzu wird angeordnet, dass die Schuldnerin/der Schuldner die Versicherungspolice und die letzte Prämienquittung an die Gläubigerin/den Gläubiger herauszugeben hat.

- Kfz-Haftpflichtversicherung: Anspruch auf Auszahlung des nach Abmeldung des Kfz der Schuldnerin/des Schuldners verbleibenden Überzahlungsbetrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung für das Kalenderjahr.

Anspruch G an den Sozialleistungsträger (unter Berücksichtigung des SGB I)

1. Ansprüche der Schuldnerin/des Schuldners auf einmalige Sozialgeldleistungen

Rentenabfindungen Beitragserstattungen Beihilfen / Zuschüsse Kapitalabfindungen Sterbegeld Sonstige (siehe Vorderseite)

2. Ansprüche der Schuldnerin/des Schuldners auf laufende Sozialgeldleistungen

Arbeitsförderung (§ 19 SGB I) gesetzliche Krankenversicherung (§ 21 SGB I) gesetzliche Unfallversicherung (§ 22 SGB I)
 gesetzliche Rentenversicherung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) Altershilfe für Landwirte (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) sonstige

Für laufende Leistungen mit Lohnersatzfunktion gelten Bestimmungen der §§ 850c und e-g ZPO sowie die Anlage zu § 850c Abs. 3 ZPO. Die Mindestbeträge nach den gesetzlichen Vorschriften (SGB I, ZPO) sind in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen (§ 829 ZPO). Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Zugleich werden dem Gläubiger die bezeichneten Ansprüche in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen (§ 835 ZPO). Wird bei einem Geldinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Raum für besondere Anordnungen, z. B. Herausgabe von Urkunden, Ermächtigung zur Wegnahme durch Gerichtsvollzieher

Eine Ausfertigung und 2 Abschriften an die/den Gerichtsvollzieher/in
zur Zustellung im Auftrag der Gläubigerin/des Gläubigers - mit Aufforderung nach § 840 ZPO -
Letzter Zustelltag wegen Vorpfändung
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Rechtspflegerin/Rechtspfleger
Ausgefertigt:
Ort und Datum
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

An das Amtsgericht		Raum für Eingangsstempel/Gerichtskostenmarken	
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, nachstehenden Beschluss zu erlassen und die Zustellung zu vermitteln, und zwar an den/die Drittschuldner/in gemäß § 840 ZPO <input type="checkbox"/> Ich stelle selbst zu <input type="checkbox"/> Vollstreckungstitel mit Zustellungsnachweis <input type="checkbox"/> Mehrfertigungen <input type="checkbox"/> Bewilligung der Prozesskostenhilfe anbei <input type="checkbox"/> weitere Belege		Hinweis (gilt nur, soweit nicht Prozesskostenhilfe bewilligt): Über diesen Antrag kann das Gericht nach § 12 GKG erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr entscheiden. Es braucht die Gebühr nicht vorher anzufordern. Es empfiehlt sich, diese in Kostenmarken beizufügen. Beachten Sie jedoch § 14 GKG (z. B. Hinweis auf laufende Vorphändung - § 845 ZPO).	
Letzter Zustelltag wegen Vorphändung	Ort, Datum		
Telefon/Telefax/E-Mail	Unterschrift	Geschäfts-Nr. Bei Schriftverkehr bitte immer angeben!	
Amtsgericht (PLZ, Ort, Anschrift, Telefon)			
Ort, Datum			
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss		<input type="checkbox"/> Gläubiger/in ist Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO bewilligt. <input type="checkbox"/> Gläubiger/in hat Kostenfreiheit (§ 64 SGB X).	
In der Zwangsvollstreckungssache des/der			
Prozessbevollmächtigte/r			
gegen			
Prozessbevollmächtigte/r			
Vollstreckbarer Titel (Titel und Kostenbelege bitte beifügen)		vom	Gericht
			Aktenzeichen
Anspruch des Gläubigers/der Gläubigerin			
Betrag in Worten			EUR
	% Zinsen für den Zeitraum von - bis	Datum	EUR
<input type="checkbox"/>	Kosten des Mahnverfahrens		EUR
<input type="checkbox"/>	festgesetzte Kosten		EUR
	% Zinsen für den Zeitraum von - bis	Datum	EUR
bisherige Vollstreckungskosten			EUR
Kosten für diesen Beschluss (vgl. unten - Kostenrechnung I und II)			EUR
bereits geleistet am	Datum	abzüglich	EUR
Drittschuldner/in (Arbeitgeber/in, Vertretungsberechtigte/r, Anschrift und Bezeichnung)			
Wegen dieser Ansprüche sowie der Zustellungskosten für diesen Beschluss (vgl. unten Kostenrechnung III) werden die angeblichen gegenwärtigen, künftigen und bedingten Forderungen des/der Schuldner/s/in an den/die Drittschuldner/in solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist, monatlich höchstens		EUR	aus (bitte umseitig bezeichneten zu pfändenden Anspruch einsetzen)
Wert des Streitgegenstandes		EUR	
I. Kosten für den Beschluss		III. Zustellungskosten (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)	
1. Gebühr (Nr. 2110 zu § 3 GKG)	EUR	1. Entgelt für die Zustellung (Nr. 701 GvKostG) an	
2. Auslagen	EUR	a) Drittschuldner/in	EUR
Summe zu I.	EUR	b) Schuldner/in	EUR
II. Anwaltskosten			EUR
1. Gebühr (§§ 13, 25 RVG, Teil 3, Vorbem. 3 Abs. 2, Nr. 3309 f.)	EUR	2. Gebühr für die Beglaubigung von	Seiten (Nr. 102 GvKostG)
2. Auslagen, Teil 7 VV	EUR	3. Dokumentenpauschale für	Seiten/Dateien (Nr. 700 GvKostG)
3. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	EUR	4. Kosten für Arbeitshilfen (Nr. 709 GvKostG)	EUR
Summe zu II.	EUR	5. Wegegeld (Nr. 711 GvKostG)	EUR
		6. Sonstiges	EUR
			EUR
		Summe zu III.	EUR

Gegenstand der Pfändung

Anspruch A an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

- auf alle in Geld zahlbaren Vergütungen (Arbeitseinkommen einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen) nebst Zulagen und Provisionen aus dem Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c ZPO

- auf Durchführung der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene und alle folgenden Kalenderjahre und auf Auszahlung von Steuererstattungsansprüchen, wenn die Drittschuldnerin/der Drittschuldner diese auszahlt oder verrechnet (unbeschränkt);

- auf Aushändigung der Lohnsteuerkarte/n für das abgelaufene und ggf. auch noch spätere Kalenderjahre oder jeweils der Lohnsteuerbescheinigung/en über geleistete Zahlungen. Wir ordnen an, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte/n an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde mit der Entgegennahme zu beauftragende Vollstreckungs-beamtin/Vollziehungs-behörden/beauftragenden Vollstreckungsbeamten/Vollziehungsbediensteten herauszugeben hat;

- auf Abfindung aus Sozialplänen oder betrieblichen Finanzmitteln (Kredite, Vorschüsse), auf Bezug von Leistungen zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 850 Abs. 3a ZPO) und auf Leistungen aus sonstigen Werk- und Dienstleistungsverträgen.

Anspruch B an die Agentur für Arbeit

Anspruch C an das Finanzamt

- auf Durchführung des Einkommensteuerjahresausgleichs für das abgelaufene Kalenderjahr und frühere Erstattungszeiträume und auf Auszahlung der Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Einkommensteuer. Die Gläubigerin/der Gläubiger stellt hiermit zur Wahrung der Frist den Ausgleichsantrag. Zugleich wird angeordnet, dass die Schuldnerin/der Schuldner die Lohnsteuerkarten nebst Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und ggf. die Nachweise über bezogene Kranken- und Arbeitslosenentgelte an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde zu benennende Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/benennenden Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten herauszugeben hat. Die Drittschuldnerin/der Drittschuldner wird gebeten, von der Schuldnerin/dem Schuldner die zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs erforderlichen Unterlagen anzufordern. Die eventuellen Kosten des Einkommensteuerverfahrens sind mitgepfändet und zur Einziehung überwiesen. Die Gläubigerin/der Gläubiger hat die Lohnsteuerkarte/n nach Erhalt und Gebrauch, spätestens aber bis zum 30.09. des jeweils folgenden Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt zur Bearbeitung des Erstattungsantrags vorzulegen.

- auf Auszahlung sonstiger Erstattungsansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Kfz-Steuer, Umsatzsteuer);

- auf Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage für die im abgelaufenen Kalenderjahr angelegten vermögenswirksamen Leistungen (§ 13 Abs. 4 des 5. VermBG).

Anspruch D an die Bank, die Sparkasse, das Kreditinstitut (unter Berücksichtigung der ZPO und des SGB I)

- auf alle gegenwärtigen und künftigen der Schuldnerin/dem Schuldner zustehenden Forderungen, Ansprüche und Rechte aus den Bankverträgen (z. B. Giro- und Kreditvertrag);

- auf die gegenwärtigen und künftigen Guthaben bei Rechnungsabschlüssen aus dem in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführten und allen weiteren Konten und auf Auszahlung aller gegenwärtigen und künftigen Guthaben bei Rechnungsabschlüssen sowie Tagessaldenzahlung sowie auf alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf fortlaufende Gutschrift der Zahlungseingänge, Auszahlung der Gutschriften und Guthaben sowie das Recht zur Überweisung an sich und Dritte;

- aus bestehenden oder künftigen Kreditverträgen und Kreditzusagen erwachsende Ansprüche auf Gutschrift und Auszahlung der vereinbarten Kreditmittel und auf das Recht zur Überweisung an sich und Dritte aus solchen Mitteln;

- aus bestehenden Sparkonten erwachsende Ansprüche auf Auszahlung des Guthabens zzgl. der bis zur Auszahlung fälligen Zinsen sowie auf fristgerechte oder vorzeitige Kündigung der Sparverträge. Wir ordnen an, dass die Schuldnerin/der Schuldner die ihr/ihm über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparurkunde (Sparbuch) an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde mit der Entgegennahme zu beauftragende Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamtin/beauftragenden Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten herauszugeben hat;

- auf Zahlung/Leistung aller auf dem zum festverzinslichen Wertpapierkonto gehörenden Geldkonto gutgebrachten Beträge, insbesondere der Zinsgutschriften;

- auf Herausgabe aller in Bankverwahrung befindlichen Wertpapiere und auf die Eigentums- und die Miteigentumsansprüche an den Wertpapieren. Zugleich wird die Herausgabe der Wertpapiere und Erträgnisscheine an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den zu bestimmende Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/bestimmenden Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten angeordnet;

- auf Kündigung und Auszahlung von Guthaben aus Festgeldkonten;

- auf Zutritt und Zugriff zu den/auf die von der Schuldnerin/dem Schuldner unterhaltenen Bankstahlfächer und/oder sonstigen Behältnissen und auf Mitwirkung der Bank bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Hierzu wird angeordnet, dass die Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/der Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamte Zutritt zum Bankstahlfach zu nehmen und die aus dem Stahlfach entnommenen Sachen für die Vollstreckungsgläubigerin/den Vollstreckungsgläubiger durch Pfändung in Besitz zu nehmen hat;

- auf Rückübertragung bzw. Herausgabe aller gegebenen Sicherheiten sowie auf Auszahlung des nach Verwertung der Sicherheit/en verbleibenden Mehrerlöses.

Die Schuldnerin/der Schuldner wird angewiesen, der Gläubigerin/dem Gläubiger alle Auskünfte zu erteilen und Sparbücher und Urkunden herauszugeben, die diese/dieser zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte, insbesondere zur Einziehung der gepfändeten Forderung, benötigt. Auf § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO und § 55 SGB I wird die Drittschuldnerin/der Drittschuldner hingewiesen.

Anspruch E an die Mieterin/den Mieter bzw. die Pächterin/den Pächter

- Miete oder Pacht: auf Zahlung der fälligen oder künftig fälligen Miete und Pacht aus der Vermietung/Verpachtung des vorn bezeichneten Objekts.

Ist vor dieser Pfändung die Miete oder Pacht gepfändet oder in anderer Weise über sie verfügt worden, so ist nach dem Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9.3.1934, RGBl. I S. 181, die Miet- und Pachtforderung der Vollstreckungsschuldnerin/des Vollstreckungsschuldners bereits für den nächsten Monat an die Vollstreckungsbehörde bzw. an die Gläubigerin/den Gläubiger zu zahlen, wenn die Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses bis zum 15. Tag des Monats erfolgt ist, der dem Monat vorangeht, für den die gepfändete Miete geschuldet wird. Erfolgt die Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses erst nach dem 15. Tage des betreffenden Monats, so ist die Mietzahlung erst mit dem übernächsten Monat zu beginnen.

Anspruch F an die Versicherungsgesellschaft

- Lebensversicherung: Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme, das Recht auf Vertragskündigung, auf Auszahlung des Rückkaufwertes im Falle eines Vertragsrücktritts, auf Aushändigung der Versicherungspolice, auf Widerruf oder Änderung der Bezugsberechtigung und auf Umwandlung in eine prämienvfreie Versicherung. Hierzu wird angeordnet, dass die Schuldnerin/der Schuldner die Versicherungspolice und die letzte Prämienquittung an die Gläubigerin/den Gläubiger herauszugeben hat.

- Kfz-Haftpflichtversicherung: Anspruch auf Auszahlung des nach Abmeldung des Kfz der Schuldnerin/des Schuldners verbleibenden Überzahlungsbetrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung für das Kalenderjahr.

Anspruch G an den Sozialleistungsträger (unter Berücksichtigung des SGB I)

1. Ansprüche der Schuldnerin/des Schuldners auf einmalige Sozialgeldleistungen

Rentenabfindungen Beitragserstattungen Beihilfen / Zuschüsse Kapitalabfindungen Sterbegeld Sonstige (siehe Vorderseite)

2. Ansprüche der Schuldnerin/des Schuldners auf laufende Sozialgeldleistungen

Arbeitsförderung (§ 19 SGB I) gesetzliche Krankenversicherung (§ 21 SGB I) gesetzliche Unfallversicherung (§ 22 SGB I)
 gesetzliche Rentenversicherung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) Altershilfe für Landwirte (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) sonstige

Für laufende Leistungen mit Lohnersatzfunktion gelten Bestimmungen der §§ 850c und e-g ZPO sowie die Anlage zu § 850c Abs. 3 ZPO. Die Mindestbeträge nach den gesetzlichen Vorschriften (SGB I, ZPO) sind in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen (§ 829 ZPO). Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Zugleich werden dem Gläubiger die bezeichneten Ansprüche in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen (§ 835 ZPO). Wird bei einem Geldinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Raum für besondere Anordnungen, z. B. Herausgabe von Urkunden, Ermächtigung zur Wegnahme durch Gerichtsvollzieher

Eine Ausfertigung und 2 Abschriften an die/den Gerichtsvollzieher/in
zur Zustellung im Auftrag der Gläubigerin/des Gläubigers - mit Aufforderung nach § 840 ZPO -
Letzter Zustelltag wegen Vorpfändung
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Rechtspflegerin/Rechtspfleger
Ausgefertigt:
Ort und Datum
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

An das Amtsgericht		Raum für Eingangsstempel/Gerichtskostenmarken	
Es wird beantragt, nachstehenden Beschluss zu erlassen und die Zustellung zu vermitteln, und zwar an den/die Drittschuldner/in gemäß § 840 ZPO Ich stelle selbst zu <input type="checkbox"/> Vollstreckungstitel mit Zustellungsnachweis Mehrfertigungen <input type="checkbox"/> Bewilligung der Prozesskostenhilfe anbei weitere Belege		Hinweis (gilt nur, soweit nicht Prozesskostenhilfe bewilligt): Über diesen Antrag kann das Gericht nach § 12 GKG erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr entscheiden. Es braucht die Gebühr nicht vorher anzufordern. Es empfiehlt sich, diese in Kostenmarken beizufügen. Beachten Sie jedoch § 14 GKG (z. B. Hinweis auf laufende Vorphändung - § 845 ZPO). Geschäfts-Nr. Bei Schriftverkehr bitte immer angeben!	
Letzter Zustelltag wegen Vorphändung	Ort, Datum		
Telefon/Telefax/E-Mail	Unterschrift		
Amtsgericht (PLZ, Ort, Anschrift, Telefon)			
Ort, Datum			
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss		Gläubiger/in ist Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO bewilligt. Gläubiger/in hat Kostenfreiheit (§ 64 SGB X).	
In der Zwangsvollstreckungssache des/der			
Prozessbevollmächtigte/r			
gegen			
Prozessbevollmächtigte/r			
Vollstreckbarer Titel (Titel und Kostenbelege bitte beifügen)		vom	Gericht
			Aktenzeichen
Anspruch des Gläubigers/der Gläubigerin			
Betrag in Worten			EUR
	% Zinsen für den Zeitraum von - bis	Datum	EUR
	Kosten des Mahnverfahrens		EUR
	festgesetzte Kosten		EUR
	% Zinsen für den Zeitraum von - bis	Datum	EUR
bisherige Vollstreckungskosten			EUR
Kosten für diesen Beschluss (vgl. unten - Kostenrechnung I und II)			EUR
bereits geleistet am	Datum	abzüglich	EUR
Drittschuldner/in (Arbeitgeber/in, Vertretungsberechtigte/r, Anschrift und Bezeichnung)			
Wegen dieser Ansprüche sowie der Zustellungskosten für diesen Beschluss (vgl. unten Kostenrechnung III) werden die angeblichen gegenwärtigen, künftigen und bedingten Forderungen des/der Schuldner/s/in an den/die Drittschuldner/in solange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist, monatlich höchstens			EUR
		aus (bitte umseitig bezeichneten zu pfändenden Anspruch einsetzen)	
Wert des Streitgegenstandes		III. Zustellungskosten (Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)	
		1. Entgelt für die Zustellung (Nr. 701 GvKostG) an	
I. Kosten für den Beschluss		a) Drittschuldner/in	
1. Gebühr (Nr. 2110 zu § 3 GKG)	EUR		EUR
2. Auslagen	EUR		EUR
Summe zu I.	EUR		EUR
II. Anwaltskosten		2. Gebühr für die Beglaubigung von <input type="text"/> Seiten (Nr. 102 GvKostG)	
1. Gebühr (§§ 13, 25 RVG, Teil 3, Vorbem. 3 Abs. 2, Nr. 3309 f.)	EUR		EUR
2. Auslagen, Teil 7 VV	EUR		EUR
3. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	EUR		EUR
Summe zu II.	EUR		EUR
		3. Dokumentenpauschale für <input type="text"/> Seiten/Dateien (Nr. 700 GvKostG)	
		4. Kosten für Arbeitshilfen (Nr. 709 GvKostG)	
		5. Wegegeld (Nr. 711 GvKostG)	
		6. Sonstiges <input type="text"/>	
		Summe zu III.	
		EUR	

Gegenstand der Pfändung

Anspruch A an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

- auf alle in Geld zahlbaren Vergütungen (Arbeitseinkommen einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen) nebst Zulagen und Provisionen aus dem Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c ZPO

- auf Durchführung der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene und alle folgenden Kalenderjahre und auf Auszahlung von Steuererstattungsansprüchen, wenn die Drittschuldnerin/der Drittschuldner diese auszahlt oder verrechnet (unbeschränkt);

- auf Aushändigung der Lohnsteuerkarte/n für das abgelaufene und ggf. auch noch spätere Kalenderjahre oder jeweils der Lohnsteuerbescheinigung/en über geleistete Zahlungen. Wir ordnen an, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte/n an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde mit der Entgegennahme zu beauftragende Vollstreckungs-beamtin/Vollziehungs-behörden/beauftragenden Vollstreckungsbeamten/Vollziehungsbediensteten herauszugeben hat;

- auf Abfindung aus Sozialplänen oder betrieblichen Finanzmitteln (Kredite, Vorschüsse), auf Bezug von Leistungen zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 850 Abs. 3a ZPO) und auf Leistungen aus sonstigen Werk- und Dienstleistungsverträgen.

Anspruch B an die Agentur für Arbeit

Anspruch C an das Finanzamt

- auf Durchführung des Einkommensteuerjahresausgleichs für das abgelaufene Kalenderjahr und frühere Erstattungszeiträume und auf Auszahlung der Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Einkommensteuer. Die Gläubigerin/der Gläubiger stellt hiermit zur Wahrung der Frist den Ausgleichsantrag. Zugleich wird angeordnet, dass die Schuldnerin/der Schuldner die Lohnsteuerkarten nebst Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und ggf. die Nachweise über bezogene Kranken- und Arbeitslosenentgelte an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde zu benennende Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/benennenden Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten herauszugeben hat. Die Drittschuldnerin/der Drittschuldner wird gebeten, von der Schuldnerin/dem Schuldner die zur Ermittlung des Ausgleichsanspruchs erforderlichen Unterlagen anzufordern. Die eventuellen Kosten des Einkommensteuerverfahrens sind mitgepfändet und zur Einziehung überwiesen. Die Gläubigerin/der Gläubiger hat die Lohnsteuerkarte/n nach Erhalt und Gebrauch, spätestens aber bis zum 30.09. des jeweils folgenden Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt zur Bearbeitung des Erstattungsantrags vorzulegen.

- auf Auszahlung sonstiger Erstattungsansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Kfz-Steuer, Umsatzsteuer);

- auf Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage für die im abgelaufenen Kalenderjahr angelegten vermögenswirksamen Leistungen (§ 13 Abs. 4 des 5. VermBG).

Anspruch D an die Bank, die Sparkasse, das Kreditinstitut (unter Berücksichtigung der ZPO und des SGB I)

- auf alle gegenwärtigen und künftigen der Schuldnerin/dem Schuldner zustehenden Forderungen, Ansprüche und Rechte aus den Bankverträgen (z. B. Giro- und Kreditvertrag);

- auf die gegenwärtigen und künftigen Guthaben bei Rechnungsabschlüssen aus dem in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführten und allen weiteren Konten und auf Auszahlung aller gegenwärtigen und künftigen Guthaben bei Rechnungsabschlüssen sowie Tagessaldenzahlung sowie auf alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf fortlaufende Gutschrift der Zahlungseingänge, Auszahlung der Gutschriften und Guthaben sowie das Recht zur Überweisung an sich und Dritte;

- aus bestehenden oder künftigen Kreditverträgen und Kreditzusagen erwachsende Ansprüche auf Gutschrift und Auszahlung der vereinbarten Kreditmittel und auf das Recht zur Überweisung an sich und Dritte aus solchen Mitteln;

- aus bestehenden Sparkonten erwachsende Ansprüche auf Auszahlung des Guthabens zzgl. der bis zur Auszahlung fälligen Zinsen sowie auf fristgerechte oder vorzeitige Kündigung der Sparverträge. Wir ordnen an, dass die Schuldnerin/der Schuldner die ihr/ihm über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparurkunde (Sparbuch) an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den von der Vollstreckungsbehörde mit der Entgegennahme zu beauftragende Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamtin/beauftragenden Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten herauszugeben hat;

- auf Zahlung/Leistung aller auf dem zum festverzinslichen Wertpapierkonto gehörenden Geldkonto gutgebrachten Beträge, insbesondere der Zinsgutschriften;

- auf Herausgabe aller in Bankverwahrung befindlichen Wertpapiere und auf die Eigentums- und die Miteigentumsansprüche an den Wertpapieren. Zugleich wird die Herausgabe der Wertpapiere und Erträgnisscheine an die Gläubigerin/den Gläubiger bzw. an die/den zu bestimmende Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/bestimmenden Vollziehungs-/ Vollstreckungsbeamten angeordnet;

- auf Kündigung und Auszahlung von Guthaben aus Festgeldkonten;

- auf Zutritt und Zugriff zu den/auf die von der Schuldnerin/dem Schuldner unterhaltenen Bankstahlfächer und/oder sonstigen Behältnissen und auf Mitwirkung der Bank bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Hierzu wird angeordnet, dass die Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamtin/der Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamte Zutritt zum Bankstahlfach zu nehmen und die aus dem Stahlfach entnommenen Sachen für die Vollstreckungsgläubigerin/den Vollstreckungsgläubiger durch Pfändung in Besitz zu nehmen hat;

- auf Rückübertragung bzw. Herausgabe aller gegebenen Sicherheiten sowie auf Auszahlung des nach Verwertung der Sicherheit/en verbleibenden Mehrerlöses.

Die Schuldnerin/der Schuldner wird angewiesen, der Gläubigerin/dem Gläubiger alle Auskünfte zu erteilen und Sparbücher und Urkunden herauszugeben, die diese/dieser zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte, insbesondere zur Einziehung der gepfändeten Forderung, benötigt. Auf § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO und § 55 SGB I wird die Drittschuldnerin/der Drittschuldner hingewiesen.

Anspruch E an die Mieterin/den Mieter bzw. die Pächterin/den Pächter

- Miete oder Pacht: auf Zahlung der fälligen oder künftig fälligen Miete und Pacht aus der Vermietung/Verpachtung des vorn bezeichneten Objekts.

Ist vor dieser Pfändung die Miete oder Pacht gepfändet oder in anderer Weise über sie verfügt worden, so ist nach dem Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9.3.1934, RGBl. I S. 181, die Miet- und Pachtforderung der Vollstreckungsschuldnerin/des Vollstreckungsschuldners bereits für den nächsten Monat an die Vollstreckungsbehörde bzw. an die Gläubigerin/den Gläubiger zu zahlen, wenn die Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses bis zum 15. Tag des Monats erfolgt ist, der dem Monat vorangeht, für den die gepfändete Miete geschuldet wird. Erfolgt die Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses erst nach dem 15. Tage des betreffenden Monats, so ist die Mietzahlung erst mit dem übernächsten Monat zu beginnen.

Anspruch F an die Versicherungsgesellschaft

- Lebensversicherung: Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme, das Recht auf Vertragskündigung, auf Auszahlung des Rückkaufwertes im Falle eines Vertragsrücktritts, auf Aushändigung der Versicherungspolice, auf Widerruf oder Änderung der Bezugsberechtigung und auf Umwandlung in eine prämienvfreie Versicherung. Hierzu wird angeordnet, dass die Schuldnerin/der Schuldner die Versicherungspolice und die letzte Prämienquittung an die Gläubigerin/den Gläubiger herauszugeben hat.

- Kfz-Haftpflichtversicherung: Anspruch auf Auszahlung des nach Abmeldung des Kfz der Schuldnerin/des Schuldners verbleibenden Überzahlungsbetrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung für das Kalenderjahr.

Anspruch G an den Sozialleistungsträger (unter Berücksichtigung des SGB I)

1. Ansprüche der Schuldnerin/des Schuldners auf einmalige Sozialgeldleistungen

Rentenabfindungen Beitragserstattungen Beihilfen / Zuschüsse Kapitalabfindungen Sterbegeld Sonstige (siehe Vorderseite)

2. Ansprüche der Schuldnerin/des Schuldners auf laufende Sozialgeldleistungen

Arbeitsförderung (§ 19 SGB I) gesetzliche Krankenversicherung (§ 21 SGB I) gesetzliche Unfallversicherung (§ 22 SGB I)
 gesetzliche Rentenversicherung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) Altershilfe für Landwirte (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) sonstige

Für laufende Leistungen mit Lohnersatzfunktion gelten Bestimmungen der §§ 850c und e-g ZPO sowie die Anlage zu § 850c Abs. 3 ZPO. Die Mindestbeträge nach den gesetzlichen Vorschriften (SGB I, ZPO) sind in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen (§ 829 ZPO). Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, insbesondere sie nicht einziehen. Zugleich werden dem Gläubiger die bezeichneten Ansprüche in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen (§ 835 ZPO). Wird bei einem Geldinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Raum für besondere Anordnungen, z. B. Herausgabe von Urkunden, Ermächtigung zur Wegnahme durch Gerichtsvollzieher

Eine Ausfertigung und 2 Abschriften an die/den Gerichtsvollzieher/in
zur Zustellung im Auftrag der Gläubigerin/des Gläubigers - mit Aufforderung nach § 840 ZPO -
Letzter Zustelltag wegen Vorpfändung
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Rechtspflegerin/Rechtspfleger
Ausgefertigt:
Ort und Datum
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts